

**VERMERK****LANDKREIS  
KONSTANZ**

**Diana Frey**  
Sozialamt  
Amtsleitung

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz  
T. +49 7531 800-1610 | F. +49 7531 8008-11610  
Diana.Frey@LRAKN.de

20. März 2025

### **Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

Folgende Änderungen der Regelungen der bisherigen Richtlinien mit Stand vom 01.07.2023 sind geplant:

<b>Regelungen der bisherigen Richtlinien Stand 01.07.2023 -Vollständiger Wortlaut der Richtlinie-</b>	<b>Regelungen der neuen Richtlinien Stand 01.04.2025</b>	<b>Veränderungen von der bisherigen Richtlinie zur neuen Richtlinie</b>
<b>Bezeichnung der Richtlinie</b>  Richtlinie des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien vom 06.11.2006 in der Fassung vom 01.07.2023	<b>Bezeichnung der Richtlinie</b>  Richtlinie des Landkreises Konstanz über die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien vom 06.11.2006 in der Fassung vom 01.04.2025	Anpassung der Formulierung an den Landesrahmenvertrag
<b>Ziffer 1 Definition und Aufgabe des betreuten Wohnens</b>  Dieses Leistungsangebot beinhaltet die nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit in familiärer Betreuung bei Gastfamilien oder bei nahen Angehörigen mit Ausnahme von Eltern und Kindern mit begleitender Beratung durch einen Fachdienst. Ziel ist es, dem behinderten Menschen eine gemeindenahe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in	<b>Ziffer 1 Definition und Aufgabe des betreuten Wohnens</b>  Die Angebote zum Begleiteten Wohnen in Familien erbringen nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte, die – unabhängig von ihrem Alter – außerhalb der Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben und von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet werden wollen.	Die Formulierung an den Landesrahmenvertrag BW angepasst  Inhaltlich gibt es keine Veränderungen



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 2

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p>die Familie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.</p>	<p>Das Angebot ermöglicht eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozialraumorientierte familienbezogene Unterstützung. Dabei werden der Leistungsberechtigten sowie die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer unterstützt, der beiden sowohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten insbesondere Beratung und Information zur Verfügung stellt. Gegenüber den Leistungsberechtigten werden innerhalb des Kontextes der Gastfamilie weitere bedarfsgerechte Assistenzen erbracht.</p>	
<p><b>Ziffer 3 Auswahl der Familien</b></p> <p>Die Geeignetheit der aufnehmenden Familie wird durch den Träger des betreuten Wohnens festgestellt. Die Familien sollen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>Sie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen          Sie muss in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben d. h. die Existenz der Familie darf nicht von dem behinderten Menschen abhängen          Die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der</p>	<p>Keine gesonderten Regelungen in der neuen Richtlinie          Es gilt der Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg. mit seinen Anlagen und den daraus geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen</p>	<p>Regelung ist nicht mehr in der Richtlinie enthalten</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 3

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p>Familie müssen geeignet sein, um eine adäquate Betreuung des behinderten Menschen zu sichern.</p>		
<p><b>Ziffer 4 Zulassung als Träger des betreuten Wohnens in Familien</b></p> <p>Träger des betreuten Wohnens in Familien können vor allem sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Träger der freien Wohlfahrtspflege</li> <li>▪ freie gemeinnützige Träger, die einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören</li> <li>▪ kreisangehörige Gemeinden und der Landkreis. Es gilt jedoch der Vorrang der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 Abs. 4 SGB XII.</li> </ul> <p>Bei der Auswahl und Zulassung eines Trägers des betreuten Wohnens in Familien sind folgende Kriterien maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Betreuungsarbeit bieten.</li> <li>▪ Es muss gewährleistet sein, dass das betreute Wohnen ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von behinderten Menschen</li> </ul>	<p>Die Regelung wurde ohne Änderungen in die neue Richtlinie übertragen, weil es sich um lokale Regelungen handelt. Sie sind in der neuen Richtlinie unter Ziffer 2.1. enthalten</p>	<p>Änderung der Ziffer in der neuen Richtlinie Ziffer 2.1</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 4

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

---

<p>darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Landkreis sichergestellt ist. Im Rahmen dieser Vernetzung soll sichergestellt werden, dass bei ehemaligen Heimbewohnern im Falle der Beendigung des betreuten Wohnens in der Familie eine Wiederaufnahme in die frühere oder eine sonstige geeignete Einrichtung erfolgen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Träger des betreuten Wohnens für seelisch behinderte Menschen müssen bereit sein, im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) mitzuarbeiten.</li><li>▪ Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und die fachlich betreuten Wohnformen entsprechend der Konzeption ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsgestaltung, die besonderen Situationen, z. B. Ausfallzeiten von</li></ul>		
---	--	--



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 5

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p>Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zwischen den Trägern des betreuten Wohnens in Familien sind konzeptionelle Absprachen (z. B. Einzugsbereich, Personenkreis) zu treffen.</li> </ul> <p>Dem Antrag eines Trägers auf Zulassung ist eine entsprechende Konzeption beizufügen. Über die Zulassung eines Trägers des betreuten Wohnens entscheidet der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe, beim betreuten Wohnen für seelisch behinderte Menschen nach Vorberatung durch den GPV.</p>		
<p><b>Ziffer 5 Fachpersonal</b></p> <p>Die Betreuung des behinderten Menschen in der Familie muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzqualifikation bzw. entsprechender Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen.</p>	<p>Es gilt der Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg mit seinen Anlagen und die daraus resultierenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern. Es sind deshalb keine Regelung in den Richtlinien notwendig.</p>	<p>Keine gesonderten Regelungen in der neuen Richtlinie</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 6

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p><b>Ziffer 6 Verfahren Ziffer 6.1 Bearbeitung der Einzelanträge</b></p> <p>Die Leistungsgewährung erfolgt durch den Landkreis. Über die Anträge wird nach Vorliegen der entscheidungs-erheblichen Unterlagen unverzüglich entschieden. Zur Entscheidung sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag auf Kostenübernahme (Sozialhilfeantrag)</li> <li>▪ Begründung für die Aufnahme in das betreute Wohnen in Familien</li> <li>▪ Formblatt HB/A – wesentliche Behinderung (Schweigepflichtentbindung).</li> </ul>	<p>Keine gesonderte Regelung in den Richtlinien notwendig.</p>	<p>Keine Regelung in den neuen Richtlinien</p>
<p><b>Ziffer 6.2 Abschluss einer Vereinbarung</b></p> <p>Zwischen dem Sozialhilfeträger, dem behinderten Menschen, der aufnehmenden Familie und dem betreuenden Fachdienst soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die folgende Punkte regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistung der Familie</li> <li>▪ Leistung des Fachdienstes</li> <li>▪ Rechte und Pflichten des behinderten Menschen</li> </ul>	<p>Es gelten die Regelungen aus dem Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg.</p>	<p>Die Regelung ist in den neuen Richtlinien nicht mehr enthalten.</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 7

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umfang, Form und Dauer der Hilfe, Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit</li> <li>▪ Finanzielle Leistungen an die Familie</li> <li>▪ Finanzielle Leistungen an den betreuenden Fachdienst</li> <li>▪ Kündigungsvoraussetzungen.</li> </ul>		
<p><b>Ziffer 6.3 Abrechnungsverfahren</b></p> <p>Die Maßnahmenpauschale wird vom Träger der fachlich betreuten Wohnform dem Landkreis Konstanz als örtlichem Träger der Sozialhilfe unmittelbar in Rechnung gestellt. Das Betreuungsentgelt wird durch das Landratsamt unmittelbar an die Familie ausbezahlt</p>	<p>Es gelten die Regelungen aus dem Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg und dessen Anlagen .</p>	<p>Die Regelung ist in den neuen Richtlinien nicht mehr enthalten.</p>
<p><b>Ziffer 6.4 Aufnahme von Hilfe suchenden Menschen aus fremden Bereichen</b></p> <p>Grundsätzlich steht das betreute Wohnen in Familien nur Hilfe suchenden Menschen offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises Konstanz haben oder – bei derzeit stationär untergebrachten Hilfe suchenden Menschen – ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort zuletzt hatten. Ausnahmsweise kann eine Aufnahme von Hilfe suchenden Menschen mit</p>	<p>Die Regelung wurde in die neue Richtlinie übernommen, da es sich um eine lokale Regelung handelt.</p>	<p>Die Regelung wurde unter Ziffer 6.4 in die neue Richtlinie übernommen.</p>



**Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung**

20. März 2025 | S. 8

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

---

<p>tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landkreises in das betreute Wohnen in Betracht kommen, wenn der zuständige auswärtige Träger der Sozialhilfe die Zahlung der entsprechenden Leistungen nach diesen Richtlinien sowie der evtl. erforderlichen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorher zusichert. Über die Aufnahme auswärtiger seelisch behinderter Hilfesuchender entscheidet der Landkreis Konstanz nach vorheriger Beratung in der Hilfeplankonferenz des GPV.</p>		
<p><b>Ziffer 7 Vergütung 7.1 Leistungen an den Träger des betreuten Wohnens</b></p> <p>Die Personal- und Sachkosten des für die Betreuung eingesetzten Fachpersonals werden vom Träger der Sozialhilfe über eine Maßnahmepauschale abgegolten. Diese beträgt monatlich 789,93 EUR. Die Pauschale wird während des ersten Jahres des begleiteten Wohnens, beginnend mit dem Monat des Probewohnens, um 10 % erhöht, wenn sich der behinderte</p>	<p><b>Neuer Punkt 2 in den neuen Richtlinien:</b></p> <p>Es gelten die Regelungen des Rahmenvertrages für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und der unter seiner Beachtung abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger des Leistungsangebots und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.</p>	<p>Hinweis auf den Rahmenvertrag Baden-Württemberg unter Ziffer 2 der neuen Richtlinie</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 9

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p>Mensch zu Beginn des betreuten Wohnens noch nicht in der Familie befand.</p>	<p>Eine Aufnahme der Regelung in die Richtlinien erfolgt deshalb nicht mehr.</p>	
<p><b>Ziffer 7.2 Leistungen an die Familie</b></p> <p>Die Familie erhält ein Betreuungsentgelt und fachliche Begleitung und Unterstützung durch den Fachdienst. Das Betreuungsentgelt beträgt 551 EUR. Die Fortschreibung des Betreuungsentgelts erfolgt jeweils zum 01.01.eines Jahres auf der Basis des Bruttoverdienstindex sowie des Verbraucherpreisindex des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus dem vorvergangenen Jahr, wobei der Bruttoverdienstindex mit 90 % und der Verbraucherpreisindex mit 10 % Berücksichtigung finden.</p> <p>Bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung außerhalb der Familie (z. B. WfbM) wird das Betreuungsentgelt nach 6 Monaten um 10 % gekürzt. Mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrags für</p>	<p><b>Regelung unter Ziffer 3 in der neuen Richtlinie:</b></p> <p>Die Familie erhält eine Betreuungspauschale und fachliche Begleitung und Unterstützung durch den Fachdienst.</p> <p>Die Höhe und die Dynamisierung sowie die Rahmenbedingungen der Betreuungspauschale sowie der Regelungen für entsprechen den gemeinsamen Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und des KVJS in Form des jeweils gültigen Rundschreibens der kommunalen Spitzenverbände.</p> <p>Für Personen, die mindestens 25 Stunden pro Woche abwesend sind, beispielsweise aufgrund einer Tätigkeit oder des Besuchs einer Fördergruppe oder einer Tagespflege gilt in Bezug auf die Höhe des Betreuungsgeldes</p>	<p>Anwendung der Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände vom 17. Mai 2024 bzw. 14. November 2025</p> <p>Danach beträgt die Betreuungspauschale ab 01.04.2025 640 EUR monatlich bzw. 512 EUR monatlich bei einer Abwesenheit von mindestens 25 Stunden pro Woche. Es gilt jedoch ein Bestandsschutz: Der bisherige Betrag von 535 EUR gilt weiter bis der empfohlene Betrag durch Dynamisierung den Betrag von 535 EUR erreicht hat.</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 10

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p>ambulante Leistungen finden die darin vereinbarten Vergütungen Anwendung. Sollte ein Landesrahmenvertrag für ambulante Leistungen nicht zustande kommen, bleibt es den Trägern des begleiteten Wohnens unbenommen, mit dem Landkreis Konstanz in neue Vergütungsverhandlungen einzutreten. Anspruchsberechtigt ist der behinderte Mensch. Die Auszahlung des Betreuungsentgelts erfolgt jedoch an die Familie. Die Familie und der behinderte Mensch erhalten außerdem eine spezifische regelmäßige fachliche Beratung und Begleitung durch den Fachdienst.</p>	<p>Bestandsschutz. Die Betreuungspauschale beträgt in diesen Fällen weiterhin 535 Euro, wenn bis zum 31.03.2025 ein Anspruch in dieser Höhe bestanden hat, bis der Betrag durch die regelmäßige Dynamisierung erreicht wird.</p>	
<p><b>Ziffer 7.3</b> <b>Leistungen an den Hilfesuchenden</b></p> <p>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält der Hilfesuchende existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Als Kosten der Unterkunft wird bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. dem</p>	<p>Die Regelungen zu den Leistungen an den Hilfesuchenden sind in den neuen Richtlinien unter Ziffer 4 geregelt: <b>Kosten der Unterkunft im Rahmen der existenzsichernden Leistungen</b></p> <p>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält der</p>	<p>Wegfall der bisherigen Zimmermieten. Dies entspricht auch der Vorgehensweise in den Bereichen SGB II und SGB XII – es gelten generell die Höchstmieten für 1 Personenhaushalte.</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 11

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p>Bürgergeld nach SGB II für eine abgeschlossene Wohnung (z.B. Einliegerwohnung) die jeweils maßgebliche durchschnittliche Warmmiete für einen 1 Personenhaushalt i.S.d. § 45a SGB XII, derzeit 478,94 EUR (aktuell seit 01.01.2025 522,03 EUR) anerkannt. Für ein möbliertes Zimmer werden 398 EUR (aktuell seit 01.01.2025 433,81 EUR) anerkannt. Die Fortschreibung erfolgt in dem prozentualen Umfang, in dem sich die durchschnittliche Warmmiete für einen 1 Personenhaushalt erhöht.</p> <p>Die existenzsichernden Leistungen werden, sofern die entsprechenden Leistungen von der Familie erbracht werden, direkt an die Familie überwiesen. Dem Hilfesuchenden verbleibt in jedem Fall der im Regelsatz enthaltene Anteil für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.</p>	<p>Leistungsberechtigte existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.</p> <p>Als angemessene Kosten der Unterkunft werden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. bei den Leistungen nach dem SGB II die jeweils maßgebliche durchschnittliche Warmmiete für einen 1 Personenhaushalt im Sinne des § 45a SGB XII anerkannt.</p>	<p>Die angemessene Warmmiete für einen Einpersonenhaushalt beträgt aktuell 522,03</p>
--	---	---



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 12

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p><b>Ziffer 7.4</b> <b>Beginn und Ende der Leistung, vorübergehende Abwesenheit</b></p> <p>Die Maßnahmepauschale und das Betreuungsentgelt an die Familie werden jeweils für den vollen Monat gewährt, in dem das betreute Wohnen in der Familie stattfindet, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung beim Träger der Sozialhilfe.</p> <p>Die Leistungen enden, wenn der Aufenthalt in der Familie beendet wird (z. B. Rückverlegung in ein Heim) oder wenn der behinderte Mensch soweit selbständig ist, dass eine weitere Begleitung durch eine Fachkraft nicht mehr notwendig ist.</p> <p>Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt keine Kürzung der Maßnahmepauschale und des Betreuungsentgelts, solange die Maßnahme fortgesetzt wird. Nach einer Abwesenheit von zwei Monaten ist jedoch zu überprüfen, ob diese Absicht realistisch ist. Sofern eine Rückkehr des behinderten Menschen in die Familie nach diesem Zeitraum noch beabsichtigt und</p>	<p>Die Regelung ergibt sich aus dem Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände Siehe Ziffer 3 der neuen Richtlinien</p>	<p>Eine Regelung erfolgt nicht mehr in der Richtlinie. Es gelten die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände</p> <p>Nach den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände ist bei einer vorübergehenden Abwesenheit die Weiterzahlung der Betreuungspauschale möglich wenn eine Rückkehr zur Familie noch realistisch ist</p>
--	--	--



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 13

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p>möglich ist, wird das Betreuungsentgelt um 20 % gekürzt. Der Träger des betreuten Wohnens ist verpflichtet, den Sozialhilfeträger über Abwesenheitszeiten zu unterrichten.</p>		
<p><b>Ziffer 7.5 Urlaubsregelung</b></p> <p>Verbringt die Familie den Urlaub gemeinsam mit dem behinderten Menschen, wird diesem zusätzlich ein Betrag in Höhe von 1/30 des maßgeblichen Regelsatzes täglich gewährt, sofern er Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält oder unter Berücksichtigung dieses Bedarfs ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsteht. Verbringt die Familie den Urlaub nicht zusammen mit dem behinderten Menschen, werden das Betreuungsentgelt nach Ziff. 7.2 und die Kosten der Unterkunft nach Ziff. 7.3 maximal für die Dauer von 28 Tagen pro Betreuungsjahr weitergewährt. Erfolgt die Betreuung des behinderten Menschen in einer Gastfamilie erhält diese das ungekürzte Betreuungsentgelt nach Ziffer 7.2 und die Leistungen nach Ziff. 7.3 taganteilig. In</p>	<p>Die Regelung ergibt sich aus dem Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände Siehe Ziffer 3 der neuen Richtlinien</p>	<p>Die Regelung erfolgt nicht mehr in der Richtlinie. Es gelten die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände.</p> <p>Nach den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände ist die Betreuungspauschale im gemeinsamen Urlaub für maximal 28 Tage tageweise weiterzuzahlen.</p> <p>Nach den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände wird Bei nicht gemeinsamen Urlaub und einer Unterbringung bei einer</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 14

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p>Ausnahmefällen, wenn eine adäquate Betreuung durch eine Gastfamilie nicht möglich ist, werden die angemessenen Aufwendungen für eine stationäre Unterbringung anerkannt. Dabei sind die Leistungen der Pflegeversicherung vorrangig.</p>		<p>Verhinderungsfamilie wird der 2,5 fache Tagessatz der Betreuungspauschale gewährt</p>
<p><b>Ziffer 7.6 Probewohnen in der Familie</b></p> <p>Zur Überprüfung der Geeignetheit des behinderten Menschen und der Familie für das betreute Wohnen ist ein Probewohnen von bis zu 4 Wochen möglich. Die Notwendigkeit einschließlich der vorgesehenen Dauer wird vom Träger des betreuten Wohnens bei Antragstellung dargelegt.</p> <p>Für das Probewohnen erhält der Träger des betreuten Wohnens die Maßnahmepauschale für einen Monat. Die Leistungen nach Ziffer 7.2 und 7.3 werden taganteilig gewährt.</p>	<p>Regelung ergibt sich aus dem Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände Siehe Ziffer 3 der neuen Richtlinien</p>	<p>Eine Regelung erfolgt nicht mehr in der Richtlinie. Es gelten die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände.</p> <p>Nach den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände wird im Monat des Einzugs oder Auszugs die volle Pauschale gezahlt, ein zusätzliches Probewohnen ist nicht mehr möglich.</p>
<p><b>Ziffer 8 Kostenbeitrag, Einsatz des Einkommens und Vermögens, Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern</b></p> <p>Der Hilfeempfänger hat sich mit seinem Einkommen und Vermögen an den Kosten des betreuten</p>	<p>Die Regelung wurde unter Ziffer 5 in der neuen Richtlinie wortgleich in die neue Richtlinie übertragen.</p>	<p>Änderung der Ziffer in Ziffer 5</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 15

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

<p>Wohnens zu beteiligen. Der Einsatz des Einkommens und Vermögens richtet sich dabei nach den Bestimmungen des SGB IX. Auf die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Eltern/Kinder wird bei psychisch Kranken/seelisch behinderten Menschen verzichtet.</p>		
<p><b>9. Qualitätssicherung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mit dem Träger des betreuten Wohnens ist eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) - § 75 Abs. 3 SGB XII abzuschließen.</li> <li>▪ Der Träger des betreuten Wohnens in Familien verpflichtet sich, die Unterlagen für eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung durch den Landkreis Konstanz als Träger der Sozialhilfe bereitzuhalten.</li> <li>▪ Der Träger des betreuten Wohnens in Familien erstellt jährlich zum 31.03 einen Bericht über die erfolgte Betreuungsarbeit und das eingesetzte Personal.</li> </ul>	<p>Es gelten die Regelungen des Rahmenvertrages für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und der unter seiner Beachtung abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger des Leistungsangebots und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.</p>	<p>Keine Regelung in den neuen Richtlinien</p>



Diana Frey  
Sozialamt  
Amtsleitung

20. März 2025 | S. 16

**Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWL-RL) vom 06.11.2006**

---

▪ Der Träger des betreuten Wohnens in Familien erstellt in den Einzelfällen einen jährlichen Entwicklungsbericht.		
<b>Ziffer 10 In-Kraft-Treten</b>  Die Richtlinien treten ab dem 01. Juli 2023 in Kraft.	<b>Ziffer 6 der neuen Richtlinie:</b>  Die Richtlinien treten ab dem 01. April 2025 in Kraft	Die Ziffer und das Datum wurden angepasst.

gez.  
Diana Frey